

heit weniger als die Hälfte des zehnbaren Landes besitze, so ist der Loskauf verworfen.

§. 8. Ueber den ganzen Hergang der Sache läßt der Herr Statthalter einen umständlichen Verbalprozeß führen, und sendet selbigen, sowohl von ihm selbst als den anwesenden Gemeindevätern unterzeichnet, nebst der förmlichen Zehntaufkündigung, der betreffenden Beamtung zu Händen des Decimators ein.

§. 9. Die genaue Aufsicht über die Befolgung dieses Reglements wird der Finanzkommission aufgetragen.

Anleitung für das Publikum vom 29. December 1807, betreffend das zu errichtende Schuldenprotokoll oder Hypothekenbuch für die Stadt Zürich.

Zu Behinderung unordentlicher und betrügerischer Handlungen im Schuldenverkehr, hat der Große Rath des Cantons Zürich nothwendig befunden, daß die Schuldverschreibungen auf Häuser und Grundstücke in hiesiger Stadt, durch einen öffentlichen Notar, unter gesetzlicher Verantwortlichkeit ausgefertigt und in ein besonderes Schuldenprotokoll oder Hypothekenbuch eingetragen werden;

und daher unterm 13ten May 1807. gesetzlich verordnet :

- 1.) Es soll für die Stadt Zürich ein Hypothekenbuch für Schuldverschreibungen auf Häuser und Grundstücke errichtet werden.
- 2.) Allen Schuldverschreibungen auf liegende Grundstücke in der Stadt Zürich, welche in gehöriger Form in dem Hypothekenbuch eingetragen sind, wird vor allen andern das Präcedenzrecht gestattet, wie sie, nach der Folge des Datums ihrer Errichtung, dem Protokoll einverleibt werden.
- 3.) Mit Anfang des Jahrs 1809. erhält das Hypothekenbuch gesetzliche Kraft, und von diesem Zeitpunkt an genießen alle darin eingetragene Schuldverschreibungen das Präcedenzrecht.
- 4.) Die Führung dieses Hypothekenbuchs ist dem jeweiligen Schreiber des Stadtbezirksgerichts aufgetragen, und ihm dabey die gleiche gesetzliche Verantwortlichkeit, wie allen übrigen öffentlichen Notarien auferlegt.
- 5.) Sind die Taxen folgendermaßen von dem Gerichtschreiber zu beziehen :
 - a. Von einer Copie zu schreiben, ohne Unterschied. Bzn. 4.
 - b. Für das Aufschlagen des Protokolls. — 2.

- c. Von Schuldverschreibungen von
fl. 5. bis auf fl. 25. Bhn. 3.
Von Schuldverschreibungen von
fl. 25. bis auf fl. 50. — 4.
Von Schuldverschreibungen von
fl. 50. bis auf fl. 100. — 6.
Von Schuldverschreibungen von
fl. 100. bis auf fl. 200. — 8.
von fl. 200. bis auf fl. 1000. von jedem Hundert
annoch Bhn. 4. so bis auf fl. 1000. bringt
Frkn. 4.
von da bis auf 3000. fl. von jedem Hundert an-
noch Bhn. 3. so bis auf fl. 3000. bringt
Frkn. 10.

was über fl. 3000. geht, von jedem hundert Gul-
den annoch Bhn. 1. Rppn. 2., wie hoch sich
auch die Summe belausen möchte.

d. Von Entkräftung abgelöster Schuldver-
schreibungen und derselben Abschreibung im
Protokoll, Bhn. 2.

6.) Die Schuldverschreibungen werden von dem
Präsident des Stadtbezirksgerichts besiegelt,
und von jedem Stück 2 Bhn. Siegeltaxe
bezogen.

Wann nun vorstehendes Gesetz den Schuld-
verschreibungen auf Häuser und Grundstücke in
der Stadt Zürich, welche in gehöriger Form in

dem Hypothekenbuch eingetragen sind, vor allen andern das Präcedenzrecht zusichert, und zugleich bestimmt, daß das Hypothekenbuch mit Anfang des Jahrs 1809. gesetzliche Kraft erhalten solle; so hat der Kleine Rath, welchem die Vollziehung dieses Gesetzes von dem Großen Rath übertragen worden ist, angemessen erachtet, dem Publikum, vermittelt gegenwärtiger Kundmachung, folgende nähere Anleitung in Bezug auf die Formen der Eingaben von ältern oder neuern Schuldverschreibungen sowohl, als derjenigen Anliehungen, welche nach dem 31. December 1808. gemacht werden, zu ertheilen.

- 1.) Alle Schuldverschreibungen auf Häuser oder Grundstücke in hiesiger Stadt, sehen dieselben vor dem ehedorigen Stadtgericht, vor dem gewesenen Distriktsgericht, oder vor dem jetzigen Stadtbezirksgericht, oder aber von der jeweiligen Stadtbehörde errichtet und besiegelt worden, müssen, so wie die durch Privatpersonen gegenseitig ausgestellten Obligationen, um das Präcedenzrecht zu erlangen, im Lauf des Jahrs 1808. in das Hypothekenbuch förmlich eingetragen werden.
- 2.) Zu diesem Ende hin, hat sich jeder Eigenthümer von vorbemerkten Schuldverschreibungen, insofern er solche dem Hypothekenbuch

einverleiben lassen will, mit seinem Debitor, bis zum 31. December 1808. bey dem hiesigen Stadtbezirksgerichtschreiber zu melden, und demselben die Original-Obligation, samt einer getreuen Copie davon, zu übergeben.

- 3.) Wann der Stadtbezirksgerichtschreiber die Copie dem Original gleichlautend besunden hat, so wird er auf der Original-Obligation den Tag bemerken, an welchem ihm solche vorgewiesen worden ist, und dieselbe, mit seinem Visa versehen, dem Creditor sogleich wiederum zurückstellen, die Copie hergegen aber zum Eintragen in das Hypothekenbuch bey Handen behalten.
- 4.) Mit allen Schuldverschreibungen, welche von dato an bis zum 31. December 1808. errichtet werden, hat es, insofern solchen Häuser oder Grundstücke in der Stadt Zürich zum Pfand eingesetzt sind, vollkommen die gleiche Bewandniß, wie mit den vorbemerkten früher ausgestellten Schuldverschreibungen.
- 5.) Mit dem 1. Jenner 1809. ist das Hypothekenbuch für die Eingabe von früher errichteten Schuldverschreibungen verschlossen, und wird dann der Stadtbezirksgerichtschreiber jedem Creditor für seine, im Lauf des Jahrs 1808, in das Hypothekenbuch eingegebene,

ältere Capitalschuldforderung einen förmlichen Capitalbrief ausfertigen und zustellen, dagegen aber die bisher in Händen des Creditors gelegene Obligation zurücknehmen.

- 6.) Von diesem Zeitpunkt an, sollen, um das Präcedenzrecht zu genießen, alle neu contrahirten Anleihungen auf Häuser und Grundstücke in hiesiger Stadt, so wie sie geschlossen werden, ebenfalls dem Hypothekenbuch einverleibt werden, woben jedoch keine weitere Formalität zu beobachten ist, als daß:
- 7.) Der Creditor sich mit dem Debitor in die Kanzley verfügt, dem Stadtbezirksgerichtschreiber den geschlossenen Contract eröffnet, und die Capitalsumme, samt dem dafür eingesetzten Unterpfand und den Anstößen desselben, an das Protokoll giebt, oder eine gesetzlich unterschriebene Copie dem Gerichtschreiber zu Händen stellt, wogegen der Stadtbezirksgerichtschreiber dann dem Creditor einen förmlichen, das gesetzliche Präcedenzrecht genießenden Capitalbrief zufertigt.
- 8.) Diese Verordnung soll dem Publikum zu seinem Verhalt, durch das Mittel des Bezirksstatthalters des Stadtbezirks Zürich auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Anhang